
TOP 81:

Erste Verordnung zur Änderung der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Drucksache: 682/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ-Standards) "Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung" ist es, eine Bewirtschaftung zu fördern, die Umweltschäden Rechnung trägt. § 5 Absätze 1 bis 3 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung legt entsprechende Anforderungen an Flächen fest, die vom Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden. So ist z.B. ein Umbruch im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni eines Jahres grundsätzlich nicht zulässig. Absatz 4 überträgt diese Anforderungen auch auf sonstige brachliegende oder stillgelegte Flächen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass durch diese Regelung die Bereitschaft sinkt, zusätzlich zu den im Umweltinteresse ausgewiesenen Flächen Blühstreifen, Schon- oder Bejagungsschneisen anzulegen oder ganz allgemein kleinere Teilflächen aus der Produktion zu nehmen. In der Praxis werden diese Teilflächen in der Regel zusammen mit der angrenzenden Hauptkultur wie z.B. Mais vorbereitet und zeitnah zur Hauptkultur oder wegen der Frostempfindlichkeit von manchen Blümmischungen noch später ausgesät, was aber durch den genannten Schonzeitraum oftmals nicht zulässig ist. Durch die vorliegende Verordnung wird eine Ausnahme vorgeschlagen, die in diesen Fällen auch eine Bodenbearbeitung und Aussaat innerhalb des Schonzeitraums erlaubt. Dadurch soll die Bereitschaft der Landwirte, solche Teilflächen freiwillig aus der Produktion zu nehmen, erhöht werden. Damit kann ein positiver Beitrag für die Umwelt und zur Schwarzwildbekämpfung im Vergleich zu einer durchgehend mit nur einer Kultur bebauten Fläche, wie z.B. Mais, geleistet werden. Diese Ausnahme soll jedoch nicht für die in § 5 Absatz 1 Satz 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung genannten, im Umweltinteresse genutzten Flächen gelten, weil diese Flächen wichtige Rückzugsräume während der Brutzeit und Jungtieraufzucht sind und deshalb dort in dem betreffenden Zeitraum Störungen vermieden werden sollten.

Außerdem werden mit der vorliegenden Verordnung mehrere Klarstellungen vorgenommen, um einen einheitlichen Vollzug der Verordnung zu gewährleisten. Die Verordnungsänderung dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat gemeinschaftlich, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen, die darauf abzielt, bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen auf eine unverzügliche Ansaat zu verzichten. Dies sei zielartenbedingt fallweise erforderlich, um bei Ackerbrachen im Vertragsnaturschutz im Herbst für Ackerwildkräuter bzw. Feldvögel geeignete Standortbedingungen zu schaffen.

Mit einer weiteren Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** soll erreicht werden, dass bewährte und ökologisch sinnvolle Anbaupraktiken nicht verhindert werden. Daher soll bei Sommerungen im Folgejahr weiterhin der Anbau von Winterzwischenfrüchten im Ertragsjahr ermöglicht werden. Dadurch könne einerseits die organische Pflanzennährstoffbindung mit reduzierter Nährstoffauswaschung verstärkt und zusätzlich die Erosionsgefahr während der Wintermonate reduziert werden. Im Falle einer Mulchsaat im nachfolgenden Frühjahr blieben die positiven erosionsmindernden Verhältnisse auch noch Monate nach der Aussaat im Frühjahr erhalten. Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nicht angewendet werden.

Auf Grund einer weiteren Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** soll die in § 5 Absatz 4 Satz 1 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung vorgesehene 20-Prozent-Grenze gestrichen werden. Begründet wird dies damit, dass die Überschreitung dieser 20-Prozent-Grenze schon aus sachlichen Erwägungen unwahrscheinlich sei, da das Grundbestreben der Landwirte darin bestehe, die Produktionsfläche so weit als möglich auszunutzen. Sofern die Grenze jedoch bestehe, müsse auch ihre Einhaltung sichergestellt werden. Das würde beim Antragsteller eine exakte Flächenausweisung der Streifen und bei den Behörden einen zusätzlichen Kontrollaufwand erfordern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 682/1/16** ersichtlich.